

# Übersicht der gesetzlichen Grundlagen

## Zusammenfassung der wichtigsten, notwendigen und unumgänglichen gesetzlichen Grundlagen für den Bereich der Vogelhaltung und -zucht

### 1. Sittichanlagen

Eventuelle baurechtliche Genehmigungen sind zu beachten und bei Notwendigkeit zu beantragen. Die bisherigen in den Ländern geforderten Volierengrößen sollten beim Neu- oder Umbau weiterhin Berücksichtigung finden. Die Beringungs-, Nachweis- und Meldepflicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) und der Bundesartenschutz-Verordnung (**BArtSchVO**) bestehen! Landesrecht ist abzufragen und zu beachten.

### 2. Exotenanlagen

Eventuelle baurechtliche Genehmigungen sind zu beachten und bei Notwendigkeit zu beantragen. Die Beringungs-, Nachweis- und Meldepflicht nach dem BNatSchG und der BArtSchVO für besonders und streng geschützte Arten bestehen! Die bisherigen in den Ländern geforderten Volierengrößen sollten beim Neu- oder Umbau weiterhin Berücksichtigung finden. Ist die komplette Anlage über 50m<sup>2</sup> groß, so ist sie anzeigepflichtig (s. Anzeigepflicht).

### 3. Kanarienanlagen

Eventuelle baurechtliche Genehmigungen sind zu beachten und bei Notwendigkeit zu beantragen. Die bisherigen in den Ländern geforderten Volierengrößen sollten beim Neu- oder Umbau weiterhin Berücksichtigung finden. Ist die komplette Anlage über 50m<sup>2</sup> groß, so ist sie anzeigepflichtig (s. Anzeigepflicht). Landesrecht ist zu beachten.

### 4. Anlagen für europäische Wildvögel

Eventuell baurechtliche Genehmigungen sind zu beachten und bei Notwendigkeit zu beantragen. Die bisherigen geforderten Volierengrößen laut Richterspruch und Gutachten Prof. Nicolai (von 1,5m<sup>2</sup> pro. Paar, je weiteres Paar 1 m<sup>2</sup> mehr) sollten bei Neu- oder Umbau weiterhin Berücksichtigung finden. Eine Genehmigung des Landkreises ist abzufragen. Die Beringungs-, Nachweis-, Melde- und Anzeigepflicht nach dem BNatSchG und der BArtSchVO bestehen. Änderungen in den europäischen Wildvogelbeständen sind einmal jährlich der jeweiligen Landesbehörde zu melden.

### 5. Bestands- und Nachweisbuch

Ein Nachweisbuch für alle geschützten Arten ist anzulegen und regelmäßig zu führen. Hier sind alle Zukäufe, Verkäufe, Nachzuchten, Todesfälle und sonstige Bemerkungen einzutragen. Siehe § 6 BArtSchVO

### 6. Kennzeichnungs-/ Beringungspflicht

Wellensittiche, Nymphensittiche sowie ein Großteil anderer Arten, welche in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, sollten immer beringt/gekennzeichnet werden.

Nur so ist es dem Züchter möglich, die Eineindeutigkeit des Vogels nachzuweisen. Hier finden die Züchterringe/Transponder der einzelnen Bundesvereinigungen oder des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Anwendung. Ein Großteil der streng- und besonders geschützten Arten der Krummschnäbel, Wildvögel und Exoten müssen nach der Bundesartenschutzverordnung Pflichtringe tragen. Diese Kennzeichen/Ringe sind präzise vorgeschrieben.

Siehe § 12 ff. Bundesartenschutzverordnung und **Anlage 6** BArtSchV

## 7. Meldepflicht

Die streng- und besonders geschützten Arten sind auch beim CITES-Büro des Landes zu melden. Es handelt sich hier um eine Meldepflicht.  
Siehe § 7 Abs. 2 BArtSchVO.

## 8. Anzeigepflicht

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderungen und der Betrieb von Tiergehegen mit einheimischen, besonders und streng geschützten Arten ist wenigstens einen Monat im Voraus, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Siehe § 43 Abs. 3 BNatSchG  
*Es besteht die Ausnahme von der Anzeigepflicht, wenn das komplette Gehege unter 50 m<sup>2</sup> groß ist und in diesen keine besonders geschützten Arten oder Tiere der Anlage 5 BArtSchVO gehalten werden.*

## 9. Nachweispflicht

Auch besteht für viele unter Pkt.4 genannte Arten die Nachweispflicht. Ich muss Papiere für meine Tiere haben. Siehe § 46 Abs. 1 bis 3 BNatSchG

## 10. Auskunftspflicht

Züchter / Halter haben gegenüber den zuständigen Behörden eine Auskunftspflicht.  
§ 52 Abs. 1 BNatSchG und § 16 Abs. 2 Tierschutzgesetz.

## 11. Verstöße

Zum Schluss bliebe noch zu bemerken, dass jeder Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen empfindliche Strafen nach sich ziehen kann.

## 12. Einziehung

Des Weiteren können die Tiere eingezogen bzw. beschlagnahmt werden. Siehe § 47 und § 51 BNatSchG

## 13. Sachkunde

**Jeder Halter und Züchter von Tieren hat gemäß § 2, 3., § 2a, Absatz (1) 5., § 13 Absatz (3) Tierschutzgesetz und § 7 Absatz (1) 1. der BArtSchVO sachkundig zu sein und diese Sachkunde auf Verlangen, den Behörden nachzuweisen.**

Die Sachkunde für gewerbsmäßige Züchter ergibt sich aus den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und zusätzlich gemäß **§ 11 Absatz (1) Ziffer 8. a) und b) Tierschutzgesetz.**

Für den Anfänger scheint es ein schier unüberwindlicher Bürokraten- und Behördenwust zu sein. Unser Bund mit seinen Landesverbänden und Vereinen hat es sich zu Aufgabe gemacht seine Mitglieder in diesen und vielen anderen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Die vorstehenden Angaben stellen eine allgemeine Information für unsere Mitglieder, aber keine Rechtsberatung dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.